



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Nr. 01/2026 vom 15.01.2026

INHALT

Die Stadt Immenstadt, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgendes Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der selbstständige Parkplatz P 2 (Bauhofinsel) bestehend aus dem Grundstück Fl.-Nr. 183 (Tfl.), Gemarkung Immenstadt, wird gemäß Art. 6 Abs 3 i.V. mir Art. 46 Nr 2 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung: Parkplatz Bauhofinsel, P 2

Flurnummer: 183 (Tfl.)
Gemarkung Immenstadt

Anfangspunkt: Beginnend 14 Mtr. Östlich von der Fl.-Nr. 183/24,
Gemarkung Immenstadt

Endpunkt: Endet im Südosten von der Fl.-Nr. 183/29,
Gemarkung Immenstadt

Länge: 0,141 km



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen können im Stadtbauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 48, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Immenstadt i. Allgäu, 05.11.2025

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.